Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1597

01. 06. 95

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Jürgen Rochlitz, Gila Altmann (Aurich) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten bei erhöhter Ozonkonzentration

A. Problem

In den Sommermonaten der letzten Jahre wurden kontinuierlich erhöhte bodennahe Ozonwerte festgestellt. Hauptquelle für die Ozonbelastung ist unumstritten der Straßenverkehr, der mit 60 Prozent der Stickoxide und 50 Prozent der Kohlenwasserstoffe beteiligt ist. Ozon hat sich in Tierversuchen mindestens als krebserzeugend, aber auch gentoxisch herausgestellt. Beim Menschen löst Ozon Reizhusten, Augenreizungen, Kopfschmerzen aus und vermindert die Lungenfunktion.

B. Lösung

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz wird geändert. In einem mehrstufigen Verfahren sollen künftig zum Schutz der Bevölkerung und der Vegetation eine Vorwarnstufe, Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote angeordnet werden können. Die Vorwarnstufe beginnt bei 120 Mikrogramm/m^3. Ein umfassendes Tempolimit für Kraftfahrzeuge und Lastkraftwagen wird bei einer Ozonkonzentration in der Luft von 180 Mikrogramm/m^3 erlassen. Verkehrsverbote setzen bei einer Ozonkonzentration in der Luft von 240 Mikrogramm/m^3 ein.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden werden durch die vorgesehene Regelung nur unwesentliche Kosten entstehen.

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten bei erhöhter Ozonkonzentration

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 40 werden die folgenden §§ 40a bis 40f eingefügt:

„§ 40a

Vorwarnstufe bei erhöhten Ozonkonzentrationen

(1) Ozonkonzentrationen sind nach dem Verfahren der Richtlinie 92/72/EWG des Rates über die Luftverschmutzung durch Ozon vom 21. September 1992 (ABl. EG Nr. L 297 S. 1) zu bestimmen.

(2) Die Bevölkerung ist zu unterrichten, wenn in dem Gebiet eines Landes bei mindestens drei Meßstationen, die mehr als 50 Kilometer und weniger als 300 Kilometer voneinander entfernt sind und von denen mindestens eine, im Falle der Länder Berlin, Bremen und Hamburg mindestens eine in diesem Land liegen, eine Ozonkonzentration in der Luft von 120 Mikrogramm/Kubikmeter als Mittelwert über eine Stunde an demselben Tag erreicht wird.

(3) Die Unterrichtung der Bevölkerung umfaßt,

1. Informationen über vorübergehende oder langfristige mögliche gesundheitliche Auswirkungen,
2. zu ergreifende Vorsorgemaßnahmen,
3. Datum, Uhrzeit und Ort des Auftretens der Ozonkonzentrationen.

§ 40b

Verkehrsbeschränkungen

(1) Wird eine Ozonkonzentration in der Luft von 180 Mikrogramm/Kubikmeter in einem Gebiet gemäß § 40a Abs. 2 festgestellt, so leitet die zuständige Behörde das zweistufige Verfahren (Ozonalarm) ein.

(2) Bei einer Ozonkonzentration von 180 Mikrogramm/Kubikmeter in der Luft in einem Gebiet nach § 40a Abs. 2 beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit für

1. Personenkraftwagen und Motorräder
   a) 80 Kilometer auf Bundesautobahnen und Fernstraßen,
   b) 60 Kilometer auf sonstigen öffentlichen Straßen;
2. Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8 Tonnen 60 Kilometer auf allen öffentlichen Straßen.

(3) Bei einer Ozonkonzentration von 240 Mikrogramm/Kubikmeter in der Luft in einem Gebiet nach § 40a Abs. 2 ist der Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen nach Maßgabe der §§ 40c bis 40e verboten.

§ 40c

Verfahren bei Verkehrsbeschränkungen

Die oberste Straßenverkehrsbehörde des Landes gibt Verkehrsbeschränkungen nach § 40b allgemein bekannt. Sie beginnen unverzüglich, spätestens an dem auf die Bekanntgabe folgenden Tage um 6.00 Uhr und dauern 24 Stunden.

§ 40d

Fahrten zu besonderen Zwecken

(1) Das Verkehrsverbot des § 40b Abs. 3 gilt nicht für

1. Kraftfahrzeuge, die im Linienverkehr nach § 42 und § 43 Nr. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes oder für Beförderungen nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d, e oder Buchstabe g der Freistellungs-Verordnung eingesetzt sind,
2. Mietomnibusse nach § 49 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes zur Beförderung von Berufstätigen von und zur Arbeitsstätte,
3. Personenkraftwagen, die zur Fahrgastbeförderung nach §§ 47, 49 Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes eingesetzt sind,
4. Krankenwagen und Arztwagen mit entsprechender Kennzeichnung im Einsatz zur medizinischen Betreuung der Bevölkerung,
5. Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und diese Behinderung durch das Merkzeichen „a. G.“, „H“ oder „B 1“ im Ausweis gemäß § 4 Abs. 5 des Schwerbehindertengesetzes nachweisen,
6. Einsatz-, Hilfs- und Versorgungsfahrzeuge des öffentlichen Personennahverkehrs und der Eisenbahnen, der öffentlichen Energie- und Wasserversorgung und der Hausmüllentsorgung, wenn die Fahrten zur Aufgabenerfüllung erforderlich und unaufschiebbar sind,
7. Kraftfahrzeuge zur Aufrechterhaltung des Produktionsablaufs landwirtschaftlicher Betriebe, zur Durchführung unaufschiebbarer Forstschutzmaßnahmen und zum Transport verderblicher Güter.

§ 40e

Ausnahmen

(1) Die Straßenverkehrsbehörde kann allgemein, für bestimmte Personengruppen und im Einzelfall Ausnahmen von dem Verkehrsverbot des § 40b Abs. 3 zulassen, soweit die Benutzung der Kraftfahrzeuge im öffentlichen Interesse oder im überwiegend privaten Interesse, insbesondere zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen, erforderlich ist.

(2) Eine Ausfertigung der Ausnahmebewilligung ist deutlich sichtbar am Kraftfahrzeug anzubringen.

§ 40f

Befristung

(1) Die Vorschriften der §§ 40a bis 40e werden zunächst bis zum 31. Dezember 1995 erprobt.

(2) Die obersten Umweltbehörden der Länder überprüfen fortlaufend, ob die in den §§ 40a und 40b gewählten Ozonkonzentrationswerte geeignet sind, die Gesundheit der Bevölkerung und die Vegetation zu schützen. Sie berichten hierüber unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse bis zum 31. Dezember 1995.

(3) Ergibt die Überprüfung nach Absatz 2, daß die Ozonbelastungen nicht wirksam zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und der Vegetation gesenkt werden können, so sind die in den Vorschriften nach den §§ 40a und 40b genannten Eingriffswerte abzusenken.'

Artikel 2

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Das Straßenverkehrsgesetz, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 Nr. 5b werden vor den Wörtern „das Verbot" die Wörter „die Beschränkung und" eingefügt und die Wörter „nach Bekanntgabe austauscharmer Wetterlagen" gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. In § 41 Abs. 2 werden die Erläuterungen zu Zeichen 270 wie folgt gefaßt: „Es verbietet den Verkehr mit Kraftfahrzeugen nach Maßgabe von Rechtsverordnungen nach § 40 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes".
2. In § 45 Abs. 1d werden die Wörter „von den Landesregierungen", der Klammerzusatz „(Smog-Verordnungen)" und die Wörter „bei Smog" gestrichen.
3. In § 45 Abs. 4 werden nach den Wörtern „bekanntgegeben werden" das Komma sowie die folgenden Wörter „sofern die Aufstellung von Verkehrszeichen und -einrichtungen nach den gegebenen Umständen nicht möglich ist" gestrichen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. Juni 1995

Dr. Jürgen Rochlitz
Gila Altmann (Aurich)
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Allgemeines

Bodennahes Ozon belastet nicht nur zeitweise die Gesundheit, sondern es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit krebserzeugend. Ozon hat sich in Tierversuchen als krebserzeugend, aber auch als gentoxisch herausgestellt. Damit wird bestätigt, was die Autoren der VDI-Richtlinie VDI 2310 zur Maximalen Immissionskonzentration (MIK) für Ozon von 120 µg/cbm Luft für einen Halbstundenmittelwert „nicht grundsätzlich ausschließen" konnten. Dort wurde schon 1986 festgehalten, daß Ozon in sehr geringer Konzentration (200 µg/cbm) ähnlich wie Röntgenstrahlen Chromosomenbrüche verursachen kann. Nicht nur seine „radiomimetischen" Eigenschaften sondern auch die von ihm ausgehende Minderung der Resistenz gegenüber Infektionserregern sind seit dieser Publikation bekannt. Die kürzlich bekanntgewordene Neueinstufung von Ozon in der „MAK- und BAT-Werte-Liste 1995" der Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe in der Deutschen Forschungsgemeinschaft als krebserregend und gentoxisch erfordert umgehendes und entschlossenes Handeln in Richtung einer Begrenzung der Gesundheitsgefährdung durch sommerliches, bodennahes Ozon.

Zwar gilt diese Neueinstufung zunächst für die Konzentration am Arbeitsplatz. Dort wird jedoch eine gesunde Person im erwerbsfähigen Alter vorausgesetzt. Dem sommerlichen, bodennahen Ozon ist jedoch die ganze Bandbreite der Bevölkerung ausgesetzt, auch die besonders zu schützenden Bevölkerungsgruppen mit schon angegriffener Gesundheit (Allergiker, Asthmatiker, an Atemwegen Erkrankte oder Geschädigte usw.) ganz zu schweigen von den besonders empfindlichen Kindern. Erschwerend kommt hinzu, daß die Kombination von krebserzeugender und gentoxischer Wirkung der sogenannten Initiator-Wirkung besonders harter Cacinogene gleichkommt, für die eine unschädliche Schwellendosis grundsätzlich nicht angegeben werden kann.

Hieraus folgt, daß ein wirksamer Schutz der Bevölkerung vor zu hohen Ozonkonzentrationen schnellstens geboten ist.

Der Entwurf der Bundesregierung ist hierzu in keiner Weise geeignet. Der vorgeschlagene Maßnahmekatalog, der erst bei einer Ozonkonzentration in der Luft von 270 Mikrogramm/m³ einsetzt, ist rein untauglich. Wie das Umwelt-Prognose-Institut in Heidelberg festgestellt hat, würde der Gesetzentwurf der Bundesregierung nach den bisher gemachten Erfahrungen nie zur Anwendung kommen.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht daher ein abgestuftes Verfahren vor, um den Schutz der Bevölkerung und der Vegetation zu gewährleisten. Dieses Verfahren soll zunächst bis zum 31. Dezember 1995 erprobt werden. Sollten die gewählten Werte sich als zu niedrig erweisen, sind Immissionswerte festzusetzen, die eine gesundheitliche Gefährdung durch Ozon und seine Begleitstoffe (Photo-Oxidantien) ausschließen. Ein absehbares Überschreiten dieser Immissionswerte im Tagesverlauf muß bereits im Vorfeld zu Maßnahmen führen, die eine deutliche Reduktion der Vorläufersubstanzen des Ozons garantieren. Diese Maßnahmen müssen rechtzeitig eingeleitet werden, damit der Tagesverlauf der Ozonkonzentrationen noch dergestalt beeinflußt werden kann, daß die unter sommerlichen Ozonbedingungen bereits häufigen Werte über 180 µg/cbm erst gar nicht auftreten können.

Einzelbegründung

1. Zu Artikel 1

Nach § 40 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden die §§ 40a bis 40f neu eingefügt. § 40a regelt die Vorwarnstufe bei erhöhter Ozonkonzentration und legt die Unterrichtungspflichten fest. Die Vorwarnstufe tritt bei einer Ozonkonzentration von 120 Mikrogramm/m³ ein. § 40b regelt Verkehrsbeschränkungen ab einer Ozonkonzentration von 180 Mikrogramm/m³. Für Kraftfahrzeuge gilt in diesem Fall ein Tempolimit von 80 km/h auf Bundesautobahnen und Fernstraßen. Ab einer Ozonkonzentration von 240 Mikrogramm/m³ muß die zuständige Behörde Verkehrsverbote anordnen. Hiervon ausgenommen ist lediglich der öffentliche Nahverkehr, Taxen, Krankenwagen sowie Fahrten, die im öffentlichen Interesse zur Versorgung der Bevölkerung vorgenommen werden müssen.

§ 40f sieht eine ausdrückliche Befristung der Maßnahmen bis zum 31. Dezember 1995 vor und stellt klar, daß diese erprobt werden. Die Umweltbehörden der Länder sind verpflichtet, den Erfolg oder Mißerfolg des abgestuften Verfahrens laufend zu dokumentieren. Sollte sich herausstellen, daß die gewählten Eingriffswerte nicht geeignet sind, die Gesundheit der Bevölkerung und der Vegetation zu schützen, müssen sie deutlich gesenkt werden.

2. Zu Artikel 2

Die Änderung des § 6 Abs. 1 Nr. 5b StVG dient der Umsetzung der Verkehrsbeschränkungen und der Verkehrsverbote aus einer Rechtsverordnung nach § 40 Abs. 3 BImSchG (Artikel 1 des Gesetzes). Dadurch können besondere Verkehrszeichen eingeführt und das Inkrafttreten der verkehrsbeschränkenden Maßnahmen durch Bekanntgabe in Rundfunk, Fernsehen, Tageszeitungen oder auf andere Weise geregelt werden (vgl. § 45 Abs. 4 StVO).

3. Zu Artikel 3

Zu Nummer 1

Mit der Anpassung der Erläuterung zum Verkehrszeichen wird gewährleistet, daß künftig alle Fallvarianten des § 40 BImSchG eingeschlossen sind, auch der neu aufzunehmende Absatz 3.

Zu Nummer 2

Es muß sichergestellt werden, daß die zeitlich und räumlich begrenzt anzuordnenden Verkehrsbeschränkungen nicht allein durch Verkehrszeichen, sondern – wie bei Smog-Verordnungen nach § 40 Abs. 1 BImSchG auch – vor allem über Rundfunk, Fernsehen oder Tageszeitungen bekanntgegeben und damit in Kraft gesetzt werden können. Dazu ist es erforderlich, die bislang nur für Smog-Verordnungen getroffene Regelung in § 45 Abs. 1d StVO insoweit anzupassen.

Da mit dem Gesetz erreicht werden soll, daß die Bundesregierung eine Ozon-Verordnung erläßt, müssen in § 45 Abs. 1d StVO auch die Wörter „von den Landesregierungen" gestrichen werden

Zu Nummer 3

Um zu erreichen, daß eine Bekanntgabe von Ozonalarm in jedem Fall über Hörfunk, Fernsehen und Tageszeitungen erfolgen kann, ist § 45 Abs. 4 StVO in der vorgeschlagenen Form zu ändern. Eine Bekanntgabe nur über Hörfunk, Fernsehen und Tageszeitungen wäre ansonsten nur zulässig, wenn das Aufstellen von Verkehrszeichen und -einrichtungen nach den gegebenen Umständen „nicht möglich" wäre. Hierüber ließe sich trefflich streiten. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß Beschilderungen zwar nur mit sehr hoher Personal- und Kostenintensität sowie mit zeitlicher Verzögerung vorgenommen werden können, gleichwohl aber „möglich" wären.

4. Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333